

Telefon: 0 233-49533
Telefax: 0 233-49544

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Abteilung Beistandschaft,
Vormundschaft und
Unterhaltsvorschuss

**Umsetzung §§ 55, 58a Aechtes Buch
Sozialgesetzbuch (SGB VIII); Personalausstattung
aufgrund Personalbedarfsermittlung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10818

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 10.10.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

| | |
|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlass | <ul style="list-style-type: none">• Personalbedarfsermittlung• Erhöhung der personellen Ausstattung des Stadtjugendamtes |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none">• Stellenbemessungsverfahren• Darstellung der Arbeitsbelastung und Aufgabenmehrung• Erforderlichkeit der Personalausstattung |
| Gesamtkosten/ Gesamterlöse | <ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahme betragen 186.318 Euro im Jahr 2025.• Die Kosten dieser Maßnahme betragen 182.718 Euro ab dem Jahr 2026. |
| Entscheidungsvorschlag | <ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zur Umsetzung einer Stellenzuschaltung von 1,8 VZÄ aufgrund Stellenbemessung |
| Gesucht werden kann im RIS auch unter: | <ul style="list-style-type: none">• Personalausstattung• Unterhalt |
| Ortsangabe | -/- |

**Umsetzung §§ 55, 58a Aechtes Buch
Sozialgesetzbuch (SGB VIII); Personalausstattung
aufgrund Personalbedarfsermittlung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10818

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 10.10.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11755) wurde dem Stadtjugendamt die Einrichtung von 1 VZÄ-Stelle für juristische Sachbearbeitung, befristet auf maximal drei Jahre ab Stellenbesetzung gewährt und beauftragt eine Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht.

Die durchgeführte Personalbedarfsermittlung ergab einen Stellenbedarf von 1,8 VZÄ. Mit dieser Beschlussvorlage wird der Stellenbedarf beantragt.

1 Anlass, Problemstellung

Das Stadtjugendamt München führt aufgrund diverser internationaler Abkommen, unter anderem vor allem aufgrund der EG-Unterhaltsverordnung (EG-UntVO), Unterhaltsverfahren und die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union seit 2013 eigenständig durch.

Durch die Führung der Auslandsunterhaltsverfahren erfüllt das Stadtjugendamt seinen gesetzlichen Auftrag aus §§ 52a ff. SGB VIII und § 1712 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Pflichtaufgabe –, auch Kindern, deren unterhaltspflichtiger Elternteil im Ausland lebt und keine oder zu geringe Unterhaltszahlungen leistet, zu ihrem Recht zu verhelfen und zur Sicherung ihres Lebensbedarfes beizutragen. Einer Bevölkerungsgruppe, die mit ihren alleinerziehenden Müttern* bzw. Vätern* am meisten von Armut bedroht ist.

Aufgrund der Globalisierung und der steigenden Mobilität der Unterhaltspflichtigen stiegen die Fallzahlen von 2013 bis 2016 jährlich um 40 % und weiterhin von 2017 bis 2020 jährlich um über 18 % an.

Deshalb hat der Stadtrat mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11755) einer befristeten Stellenzuschaltung von 1 VZÄ auf maximal drei Jahre ab Stellenbesetzung zugestimmt.

Das vom Geschäftsbereich Organisation des Sozialreferates durchgeführte Stellenbemessungsverfahren ergab, dass die befristete Stelle zur

Aufgabenbewältigung aus dem o. g. Beschluss notwendig ist und zusätzlich 0,8 VZÄ Stellenunterdeckung vorliegen.

1.1 Aufgabenklassifizierung

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe und Daueraufgabe.

1.2 Auslöser für den Bedarf

Es handelt sich um eine inhaltliche/qualitative Veränderung und quantitative Aufgabenausweitung.

2 Stellenbedarf

2.1 Inhaltliche/Qualitative Veränderung und quantitative Aufgabenmehrung

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Derzeit stehen für die juristische Prozesssachbearbeitung sowie der Vertretung der minderjährigen Kinder vor dem Amtsgericht, Oberlandesgericht, Arbeitsgericht, Sozialgericht und Verwaltungsgericht 2,0 VZÄ zur Verfügung.

2.1.2 Geltend gemachter Bedarf

Aufgrund des Abschlussberichts zur Personalbedarfsermittlung im Bereich der juristischen Sachbearbeitung in der Prozessstelle der Abteilung Beistandschaft, Vormundschaft und Unterhaltsvorschuss (S-II-B) des Stadtjugendamtes bedarf es zusätzlich 1,8 VZÄ in E 13.

Kosten in 2024:

Personalkosten: 181.278 Euro

Arbeitsplatzkosten in 2024: 1.440 Euro

Die Finanzierung der Kosten in 2024 erfolgt aus dem Referatsbudget.

Kosten in 2025:

Personalkosten: 181.278 Euro

Arbeitsplatzkosten in 2025: 5.040 Euro

Kosten ab 2026:

Personalkosten: 181.278 Euro

Arbeitsplatzkosten ab 2026: 1.440 Euro

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Im Zeitraum September 2021 bis November 2021 wurde in der Prozessstelle der Abteilung S-II-B des Stadtjugendamts bei der juristischen Sachbearbeitung ein analytisches Schätzverfahren durchgeführt.

2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Das gesetzeskonforme und verantwortliche Handeln der Prozessstelle der Abteilung S-II-B im Stadtjugendamt ist sicherzustellen. Mit der jetzigen Personalausstattung könnten Ansprüche der von S-II-B vertretenen Kinder im Ausland nicht mehr in der bisherigen Form, nur mit Verzögerung oder überhaupt nicht mehr realisiert werden. Damit käme das Sozialreferat/Stadtjugendamt dem gesetzlichen Auftrag, der sich aus der Führung der gesetzlichen Beistandschaft (§§ 1712 ff. BGB, §§ 55, 58a SGB VIII) ergibt, nicht mehr ausreichend nach. Betreuende Elternteile wären deshalb ggf. gezwungen, für ihre Kinder vermehrt öffentliche Leistungen vom Jobcenter oder Unterhaltsvorschussleistungen zu beantragen. Mit den Auslandsunterhaltsverfahren können auch auf das Jobcenter oder die Unterhaltsvorschusskasse (UV-Kasse) übergegangene Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden, wenn diese auf das Kind rückübertragen wurden. Werden daher Auslandsverfahren nur verzögert oder gar nicht mehr eingeleitet, entgehen dem Jobcenter bzw. der UV-Kasse direkt Einnahmen. Alternativ wird die Zahl der internationalen Unterhaltsverfahren für die minderjährigen Kinder stark sinken und damit der am meisten von Armut bedrohten Bevölkerungsgruppe eine Einkommensmöglichkeit genommen sowie die Sozialkassen weiter belastet. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit über das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familie Auslandsvollstreckungen zu veranlassen.

Hierzu fallen einmalige Gebühren für die Beauftragung an. Zudem werden vom Institut als Aufwandspauschale 10 % aller vereinnahmten Beträge einbehalten. Beides geht zu Lasten des betreuenden Elternteils und deren Kinder.

In der Vergangenheit wurde in Einzelfällen, wenn der betreuende Elternteil bereit war, die Kosten für dieses Verfahren zu tragen, das Deutsche Institut mit der Vollstreckung beauftragt.

Nachdem beim Stadtjugendamt München aufgrund der räumlichen Nähe zu Österreich wiederholt Auslandsvollstreckungen zu veranlassen sind und es aus Sicht als Beistand des Kindes dem betreuenden Elternteil nicht zuzumuten ist, die o. g. Gebühren und Einbußen bei den Unterhaltseinnahmen zu tragen, wurde entschieden, dass das Stadtjugendamt München diese Verfahren künftig selbst durchführt, da die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen auch zum gesetzlich Aufgabenkreis des Beistands nach § 1712 ff. BGB zählt.

2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Punkt 2.1.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1,8 VZÄ im Bereich S-II-B/Prozessstelle soll ab sofort dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Sozialreferates am Standort Orleansplatz 11 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40363900

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

| | Einmalig in 2024 | Einmalig in 2025 | Dauerhaft ab 2026 |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|----------------------|
| Summe zahlungswirksame Kosten | 0,-- | 186.318,-- | 182.718,-- |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9)* | 0,-- | 181.278,-- | 181.278,-- |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** | | | |
| Transferauszahlungen (Zeile 12) | | | |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) | | | |
| Arbeitsplatzkosten | 0,-- | 5.040,-- | 1.440,-- |
| Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14) | | | |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | 1,8 | 1,8 | 1,8 |

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand Januar 2023; im Vollzug entspricht der konkret auszunehmende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen im Beamtenbereich entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Es handelt sich hier um Pflichtaufgaben. Durch Erfüllung der Pflichtaufgaben ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann. Wie oben dargestellt dient die Wahrnehmung dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe dazu minderjährigen Kindern zu dem ihnen zustehenden Kindesunterhalt gegenüber ihrem barunterhaltspflichtigen Elternteil zu verhelfen und damit dazu beizutragen, Kindesarmut zu vermeiden.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.3 Finanzierung

1. Die Finanzierung der Personal- und Arbeitsplatzkosten erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.
2. Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ab 2025 ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss 2023 für 2024 wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass ab 2024 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss (SOZ-N006).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt (vgl. Anlagen 1 bis 3).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, dem Migrationsbeirat, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt zu, dass die Vorgaben der §§ 55, 55a SGB VIII umgesetzt werden.

2. Personalkosten 2024

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 1,8 Stellen sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Die Finanzierung erfolgt in 2024 aus dem Referatsbudget.

3. Personalkosten ab 2025

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. bis zu 181.278 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 ff. anzumelden (Kostenstelle 2024000, Profitcenter: 40363900).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

4. Arbeitsplatzkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2025 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 ff. in Höhe von 5.040 Euro in 2025 und 1.440 Euro ab 2026 dauerhaft anzumelden (Finanzposition 4070.650.0000.9).

5. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

6. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe bzw. dargestellten Stellenausweitungen hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2024 (SOZ-N006) angemeldet. Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.

7. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Sozialreferats werden mit Wirkung vom 29.11.2023 1,8 VZÄ geschaffen.

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP (2x)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Sozialreferat, S-GL-F (4x)
An das Sozialreferat, S-GL-P
An das Sozialreferat, S-GL-O
An das Sozialreferat, S-GL-GPAM
An das Sozialreferat, S-II-LG/F
An das Kommunalreferat
An den Migrationsbeirat
z. K.

Am